Briefing Paper: Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung (Stand: 19. September 2025)

BMJV veröffentlicht Regierungsentwurf

Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) beschlossen, welcher anschließend durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zusammen mit einem Informationspapier veröffentlicht wurde.

Die CSRD ist eine EU-Änderungsrichtlinie, insb. zur EU-Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) und war von den EU-Mitgliedstaaten ursprünglich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber kam dieser Pflicht bisher nicht nach. Bereits 2024 wurde ein Gesetzesentwurf zur CSRD-Umsetzung veröffentlicht, welcher durch das Ende der Ampelkoalition aber nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden konnte. Die CSRD wurde mittlerweile durch die sog. Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794) geändert, welche für Unternehmen der sog. zweiten und dritten Welle eine Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um 2 Jahre vorsieht und darüber hinaus auch die Sorgfaltspflichten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) zeitlich verschiebt. Die Vorschriften der Stop-the-clock-RL sind bis zum 31. Dezember 2025 in deutsches Recht umzusetzen und Bestandteil des RegE.

Derzeit werden neben der Stop-the-clock-RL weitere umfängliche Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der sog. Omnibus I-Initiative vorbereitet (siehe DRSC Briefing Paper), welche die Bundesregierung gemäß der Begründung zum RegE „mit Nachdruck unterstützt“. Die entsprechenden Verhandlungen auf EU-Ebene sind noch nicht abgeschlossen, weshalb die damit voraussichtlich verbundenen Änderungen eine neue Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten erfordern. Die Bundesregierung will sich allerdings dafür einsetzen, dass auch diese Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig beschlossen werden, um die Ergebnisse ggf. noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung berücksichtigen zu können.

Obwohl die weiterführenden Änderungsvorschläge der Omnibus I-Initiative noch kein geltendes EU-Recht darstellen, wurde ein einzelner Vorschlag bereits in den RegE aufgenommen: Unternehmen der sog. ersten Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmern sollen erst für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden. Das BMJV schätzt, dass nach erfolgter Umsetzung der Vorschläge der Omnibus I-Initiative nur noch bis zu 3.900 Unternehmen in Deutschland zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden.

Die Verabschiedung des RegE durch die Bundesregierung stellt einen weiteren Meilenstein im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der aktuellen EU-Vorschriften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von bilanzrechtlich großen Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Kapitalgesellschaften gleichgestellten Personengesellschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen) sowie bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen, kleinen und nichtkomplexen Instituten, firmeneigenen (Rück-)Versicherungsunternehmen und Mutterunternehmen bilanzrechtlich großer Gruppen mit Sitz in Deutschland

dar. Zusätzlich sollen bestimmte Drittstaatenunternehmen mit inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Am 10. Juli 2025 hatte das BMJV den Referentenentwurf (RefE) den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, bestimmten Fachkreisen und betroffenen Verbänden (bspw. dem DRSC) übermittelt und bis zum 21. Juli 2025 um deren Stellungnahmen („Länder- und Verbändebeteiligung“) gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das BMJV geprüft, bei den weiteren Arbeiten an dem Gesetzentwurf aber nur in sehr geringem Umfang berücksichtigt. Der Gesetzentwurf wurde nunmehr von der Bundesregierung als sog. RegE verabschiedet und im Anschluss zur Prüfung an den Bundesrat übermittelt sowie in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag behandelt den Gesetzentwurf in der Regel in drei Lesungen. Am Ende der ersten Lesung wird der Gesetzentwurf an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen. Hier kann der Gesetzentwurf durch Änderungsanträge geändert werden. Im Anschluss an die Ausschussberatungen finden die zweite und dritte Lesung als Schlussabstimmung im Bundestag statt. Inhaltliche Anpassungen am Gesetzentwurf können daher nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Bundestag das Gesetz beschlossen und der Bundesrat keinen Einspruch eingelegt hat, liegt ein Bundesgesetz vor, welches vom Bundespräsidenten zu unterzeichnen ist. Anschließend tritt das Gesetz nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Da die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der fehlenden CSRD-Umsetzung gegen Deutschland eingeleitet hat, sollen die EU-Vorschriften der CSRD inkl. der Stop-the-clock-RL laut der Begründung im RegE „schnellstmöglich“ in deutsches Recht umgesetzt werden.

Im Folgenden sollen die durch den RegE betroffenen Vorschriften überblicksartig vorgestellt werden. Insgesamt enthält der RegE dabei nur punktuelle Änderungen ggü. dem RefE; weitreichende inhaltliche Anpassungen wurden durch den Gesetzgeber hingegen nicht vorgenommen.

Gesetzesänderungen im Überblick

Persönlicher Anwendungsbereich (Auswahl)
• große Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E) • große (Kapitalgesellschaften gleichgestellte) Personengesellschaften (§ 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E) • große Kreditinstitute (§ 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB-E) • bestimmte Förderbanken mit einer Bilanzsumme von mehr als 300 Milliarden Euro (§ 340a Abs. 5 Satz 4 HGB-E) • große kapitalmarktorientierte Genossenschaften (die keine Finanzinstitute sind) mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern (§ 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E) • große Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 HGB-E) • firmeneigene Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E) • firmeneigene Rückversicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E) • kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (§ 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E) • kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte (Kapitalgesellschaften gleichgestellte) Personengesellschaften (§ 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E) • kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kreditinstitute (§ 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGB-E) • kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte VersicherungsU (§ 341a Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 HGB-E) • kleine und nicht komplexe Institute (§ 340a Abs. 5 Satz 3 HGB-E)

- Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaft) großer Gruppen (§ 315b Abs. 1 HGB-E)
- Mutterunternehmen (Personengesellschaft, die Kapitalgesellschaften gleichgestellt ist) großer Gruppen (§ 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 315b Abs. 1 HGB-E)
- Mutterunternehmen (Kreditinstitut) großer Gruppen (§ 340i Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 HGB-E)
- Mutterunternehmen (bestimmte Förderbanken) von Gruppen mit einer Bilanzsumme von mehr als 300 Milliarden Euro (§ 340i Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 4 HGB-E)
- Mutterunternehmen (Versicherungsunternehmen) großer Gruppen (§ 341j Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a Satz 2 HGB-E)

Gestaffelte Erstanwendung (Artikel 96 und 97 EGHGB-E)

- **für ab 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre:** bisher zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtete (Mutter-)Unternehmen mit im Jahresdurchschnitt **mehr als** 1.000 Arbeitnehmern
- **für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre:** bisher zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtete (Mutter-)Unternehmen mit im Jahresdurchschnitt **nicht mehr als** 1.000 Arbeitnehmern
- **für ab 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre:** alle bilanzrechtlich großen Unternehmen (ausgenommen firmeneigene Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen) sowie Mutterunternehmen bilanzrechtlich großer Gruppen
- **für ab 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre:** alle bilanzrechtlich kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (**„kapitalmarktorientierte KMU“**)
- **für ab 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre:** Drittstaatenunternehmen mit inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen

Berichtspflicht

- Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung soll durch die Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen **Nachhaltigkeitsbericht** ersetzt werden (§§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB-E).
- Der Nachhaltigkeitsbericht wird zum **Bestandteil** des (Konzern-)Lageberichts und hat innerhalb dessen einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren **Abschnitt** zu bilden.

Berichtsinhalte

- In den Nachhaltigkeitsbericht sollen Angaben aufgenommen werden, die für das Verständnis der **Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte** sowie das Verständnis der **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage** des Unternehmens bzw. Konzerns erforderlich sind (§§ 289c Abs. 1, 315c Abs. 1 Nr. 1 HGB-E).
- Konkret sollen dazu im Nachhaltigkeitsbericht **folgende Angaben** gemacht werden (§§ 289c Abs. 2, 3 und 5 sowie 315c Abs. 1 HGB-E):
  - kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie, inkl. Angaben zu
    - Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
    - Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
    - Art und Weise, wie sichergestellt werden soll, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind,
    - Art und Weise, wie den Belangen von Interessenträgern und den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte in Geschäftsmodell und Strategie Rechnung getragen wird, und

  - Art und Weise, wie die Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
- Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele;
- Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
- Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;
- Angaben über das Vorhandensein von Anreizsystemen mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten;
- Beschreibung
  - der durchgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten,
  - der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette verknüpft sind, sowie der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung, und
  - Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;
- Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, inkl. der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;
- Indikatoren, die für diese Angaben relevant sind;
- Angaben zum Prozess zur Ermittlung der den Angaben zugrundeliegenden Informationen; und
- soweit es für das Verständnis erforderlich ist: Verweis auf andere Angaben im Lagebericht oder die im Abschluss ausgewiesenen Beträge sowie zusätzliche Erläuterungen.

- Die oberen Angaben haben, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu umfassen.
- Auf **Konzernebene** ist der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens ggf. um weitere Angaben zu ergänzen (§ 315c Abs. 1 Nr. 3 und 4), z.B. im Falle von erheblichen Unterschieden in den Risiken oder Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern.
- Die Angaben sollen im Einklang mit den EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. den **European Sustainability Reporting Standards** (ESRS, bisher lediglich Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 zum sog. ESRS Set 1) erfolgen (§§ 289c Abs. 6, 315c Abs. 1 Nr. 2 HGB-E).
- **Nachteilige Angaben** sollen auch weiterhin weggelassen werden können (§§ 289e, 315c Abs. 1 Satz 2 HGB-E).
- Befreiung von der Pflicht zur **Beschreibung des Diversitätskonzeptes**, wenn entsprechende Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden. Zudem ist im Diversitätskonzept inhaltlich auf das Geschlecht einzugehen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 5 HGB-E).

Einbezug der Wertschöpfungskette

- Die Angaben sollen, soweit erforderlich, die **eigene Geschäftstätigkeit und die Wertschöpfungskette** des Unternehmens bzw. Konzerns umfassen, inkl. Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und zur Lieferkette (§§ 289c Abs. 4, 315c Abs. 1 HGB-E).
- Für einen **Übergangszeitraum** von drei Jahren ab Beginn der Berichtspflicht besteht die Möglichkeit zur Nichtangabe bei fehlenden Informationen zur Wertschöpfungskette, inkl. Begründung und Erläuterungen, wie die Informationen zukünftig beschafft werden sollen (Artikel 96 Abs. 5 und 97 Abs. 4 EGHGB-E).

Besonderheiten für kapitalmarktorientierte KMU

- Der Nachhaltigkeitsbericht soll auf **folgende Angaben** beschränkt werden können (§ 289d HGB-E):
  - kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie;
  - Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;
  - die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung;
  - die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; und
  - Schlüsselindikatoren, die für diese Angaben erforderlich sind.
- Die Angaben sollen im Einklang mit den nach Artikel 29c BilanzRL durch die Europäische Kommission (noch) zu erlassenden **ESRS für KMU** erfolgen.

Drittstaatenunternehmen

- Von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen erstmals auch **Drittstaatenunternehmen** mit inländischen Tochterunternehmen (§ 315h HGB-E) oder Zweigniederlassungen (§§ 315i, 315j HGB-E) erfasst werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - EU-/EWR-weite (Konzern-)Umsatzerlöse > 150 Mio. EUR in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren, **und**
  - bilanzrechtlich großes oder kleines bzw. mittelgroßes kapitalmarktorientiertes Tochterunternehmen, **oder**
  - Zweigniederlassung mit Umsatzerlösen > 40 Mio. EUR.
- Der Nachhaltigkeitsbericht des Drittstaatenunternehmens ist von den inländischen Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen **einzuholen**, ggf. selbst zu erstellen und soll **folgende Angaben** enthalten (§ 315k Abs. 1 HGB-E):
  - kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie, inkl. Angaben zu
    - Art und Weise, wie sichergestellt werden soll, dass Geschäftsmodell und Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind,
    - Art und Weise, wie den Belangen von Interessenträgern und den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte in Geschäftsmodell und Strategie Rechnung getragen wird, und
    - Art und Weise, wie die Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
  - Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele;
  - Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
  - Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;
  - Angaben über das Vorhandensein von Anreizsystemen mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten;
  - Beschreibung
    - der durchgeführten nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten,
    - der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette verknüpft sind, sowie der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung, und
    - Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;

- Indikatoren, die für diese Angaben relevant sind.
- Die Angaben sollen im Einklang mit den **ESRS**, den nach Artikel 40b BilanzRL durch die Europäische Kommission (noch) zu erlassenden **ESRS für Drittstaatenunternehmen oder gleichwertigen Standards** nach Artikel 23 Abs. 4 EU-Transparenzrichtlinie (TransparenzRL, Richtlinie 2004/109/EG) erfolgen.

Konzernbefreiung

- Tochterunternehmen von **Mutterunternehmen mit Sitz in der EU** sollen von der Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB-E):
  - das Tochterunternehmen (inkl. dessen Tochterunternehmen) wird in den Konzernlagebericht des (obersten) Mutterunternehmens einbezogen, **und**
  - der Konzernlagebericht dieses (obersten) Mutterunternehmens wird gemäß den nationalen Vorgaben des jeweiligen EU-Mitgliedstaates zur Umsetzung der BilanzRL aufgestellt und um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert.
  - Im Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens werden zusätzliche Angaben als Voraussetzung für eine Befreiung gefordert (§§ 289b Abs. 4, 315b Abs. 4 HGB-E).
- Tochterunternehmen von **Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat** sollen ebenso von der Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB-E):
  - das Tochterunternehmen (inkl. dessen Tochterunternehmen) wird in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des (obersten) Mutterunternehmens einbezogen,
  - der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht dieses (obersten) Mutterunternehmens wird im Einklang mit den ESRS oder gleichwertigen Standards nach Artikel 23 Abs. 4 Unterabs. 3 TransparenzRL aufgestellt, gemäß den nationalen Vorgaben des jeweiligen Drittstaates geprüft und entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben offengelegt, **und**
  - die Angabepflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung (TaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852) werden erfüllt – entweder im Lagebericht des Tochterunternehmens oder im konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des (obersten) Mutterunternehmens.
  - Auch hier werden zusätzliche Angaben im Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens als Voraussetzung für eine Befreiung gefordert (§§ 289b Abs. 4, 315b Abs. 4 HGB-E).
- Tochterunternehmen von **Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat** können zeitlich begrenzt von der Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit werden, wenn das Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines EU-Schwesterunternehmens einbezogen wird (Artikel 96 Abs. 6 und 97 Abs. 5 EGHGB-E)
- Diese Befreiungsmöglichkeiten gelten jeweils **nicht für bilanzrechtlich große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen** (§§ 289b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie 315b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 HGB-E).
- Auf **Einzelebene** eines Mutterunternehmens soll dagegen die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht grundsätzlich entfallen, wenn der aufgestellte Konzernlagebericht im Einklang mit §§ 315b, 315c HGB-E um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert wird (§ 289b Abs. 5 HGB-E).
- **Anmerkung:** Die Befreiungsvorschriften betreffen ausschließlich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Befreiungsvorschriften in §§ 291, 292 HGB-E hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines (Konzern-)Lageberichts beziehen sich zukünftig

nur noch auf dessen finanziellen Teil. Es ist in der Folge möglich, dass ein Unternehmen von der Pflicht zur Finanzberichterstattung, nicht aber von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist – z.B. wenn dessen (oberstes) Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 BilanzRL, aber nicht im Einklang mit Artikel 29a BilanzRL, aufstellt.

Corporate Governance

- **Arbeitnehmervertreter** sollen auf geeigneter Ebene von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts unterrichtet werden; etwaige Stellungnahmen sind in der Folge an das Organ zu übermitteln, das für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts verantwortlich ist (§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E).
- Die **Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs** von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB; „Bilanzeid“) und des Lageberichts (§ 289 Abs. 1 Satz 5 HGB; „Lageberichtseid“) bzw. des Konzernabschlusses (§ 297 Abs. 2 Satz 4 HGB; „Konzernbilanzeid“) und des Konzernlageberichts (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB; „Konzernlageberichtseid“) sollen zusammengeführt und dürfen fortan auch in einer Erklärung zusammengefasst werden (§§ 289h, 315f HGB-E). Die Versicherung zum (Konzern-)Lagebericht hat sich dabei ggf. auch auf die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu beziehen.
- Durch Änderungen im AktG soll sichergestellt werden, dass das **für die Prüfung zuständige Organ** auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung kontrollieren und prüfen muss. So hat sich bspw. der Prüfungsausschuss im Rahmen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zukünftig auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befassen (§ 107 Abs. 3 AktG-E, § 324m HGB-E). Der Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse hat sich zwingend mit dem Nachhaltigkeitsbericht zu beschäftigen (§ 107 Abs. 4 S. 2 AktG-E). Als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts ist der Nachhaltigkeitsbericht darüber hinaus Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat (§§ 170 Abs. 3, 171 Abs. 1 AktG-E).

Prüfung

- Als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts soll der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig Gegenstand einer **inhaltlichen Prüfung** sein (§§ 324b, 324c HGB-E).
- Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll unter Verweis auf § 319 HGB durch einen **Wirtschaftsprüfer** oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen, wobei auch der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden kann (§ 324e HGB-E). Daraus folgen notwendige Anpassungen der berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung, z.B. mit Blick auf die Eintragung in das Berufsregister sowie die Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern als Voraussetzung für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.
- Auf die **Bestellung** und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts soll § 318 HGB entsprechend anzuwenden sein (§ 324d HGB-E; siehe hierzu auch § 119 Abs. 1 AktG-E). In der Folge muss der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts u.a. von der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt und beauftragt werden, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht. Die Pflicht des Prüfungsausschusses betreffend eines Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers in bestimmten Fällen soll dabei auf den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeweitet werden (§ 324m Abs. 2 HGB-E).
    - Artikel 96 Abs. 2 und 97 Abs. 2 EGHBG-E enthalten eine **Übergangsvorschrift zur Bestellung des Prüfers** des Nachhaltigkeitsberichts für vor dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre: als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt kraft gesetzlicher Fiktion der bestellte Abschlussprüfer, sofern bis zum Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes durch eine neue Haupt- bzw.

Gesellschafterversammlung kein anderer Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt wurde.
- Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll für einen **Übergangszeitraum** zunächst auf Basis einer **prüferischen Durchsicht** zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit erfolgen (Artikel 99 EGHGB-E). Über das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist in einem **gesonderten Vermerk** (Prüfungsvermerk) zu berichten (§ 324i Abs. 1 HGB-E), welcher ein zweiter Vermerk neben dem Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) darstellt.

Einheitliches elektronisches Berichtsformat (ESEF)

- Unternehmen, die ihren (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Artikel 3 der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) festgelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF = XHTML) **aufzustellen** und ihre Nachhaltigkeitsangaben gemäß der ESEF-VO maschinenlesbar **auszuzeichnen**. Da die dafür notwendigen Vorschriften in der ESEF-VO derzeit noch nicht vorliegen, wird das BMJV ermächtigt, die Vorschriften in der zukünftig geänderten ESEF-VO mittels noch zu erlassender Rechtsverordnungen näher zu bezeichnen (insb. §§ 289g, 315e HGB-E).
- Die Formatvorgaben bzgl. ESEF (inkl. maschinenlesbarer Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben) sind erstmalig für ein ab dem 1. Januar 2026 beginnendes Geschäftsjahr zu beachten (Artikel 96 Abs. 7 und 97 Abs. 6 EGHGB-E).

Offenlegung

- Der (Konzern-)Lagebericht ist inkl. des Prüfungsvermerkes über den Nachhaltigkeitsbericht in deutscher Sprache beim Unternehmensregister offenzulegen (§ 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 HGB-E).
- Im Rahmen der Offenlegung sind dem Unternehmensregister die (Konzern-)Lageberichte im nach der ESEF-VO geforderten einheitlichen elektronischen Berichtsformat elektronisch zu übermitteln (§ 11 Abs. 2 URV-E).
- Für Drittstaatenunternehmen wurden besondere Offenlegungsvorschriften geändert bzw. neu eingefügt (§§ 328a und 328b HGB-E).

Wichtigste immaterielle Ressourcen

- Der (Konzern-)Lagebericht soll um Angaben zu den **wichtigsten immateriellen Ressourcen** erweitert werden (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E).
- Es ist über diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz zu berichten, von denen das **Geschäftsmodell grundlegend abhängt** und die eine **Wertschöpfungsquelle** für das Unternehmen bzw. den Konzern darstellen, inkl. Angaben mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten.

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom BMJV als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien. Dies betrifft unter anderem das International Accounting Standards Board (IASB), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und EFRAG.

Die Entwicklung rund um die CSRD sowie die ESRS wurde von Beginn an durch den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Gemeinsamen Fachausschuss des DRSC intensiv begleitet. So hatte das DRSC im Juli 2023 seine Stellungnahme zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes zum ESRS Set 1 an die EU-Kommission und im Januar 2024 seine Stellungnahmen betreffs der Implementation Guidance zur Wesentlichkeitsanalyse und Wertschöpfungskette sowie zur Liste der ESRS-Datenpunkte an EFRAG übermittelt. Am 8.

April 2024 übermittelte das DRSC seine Stellungnahme zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum ESRS Set 1 an die EFRAG. Am 19. April 2024 übermittelte das DRSC dem BMJ seine Stellungnahme zum RefE und am 30. April 2024 eine Ergänzung hierzu. Am 31. Januar 2025 veröffentlichte das DRSC ein Positionspapier mit Vorschlägen zur Omnibus I-Initiative. Am 1. März 2025 übermittelte das DRSC seine Stellungnahme zur Konsultation der Änderung des Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-Verordnung im Hinblick auf die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung an die ESMA. Seit April 2025 hat sich das DRSC in bisher vier Eingaben (#1, #2, #3, #4 und #5) an EFRAG zur Überarbeitung des ESRS Set 1 geäußert. Daneben veröffentlichte das DRSC im September 2025 eine Kurzumfrage zur Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 und seit März 2025 zusammen mit Deloitte Studien zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung börsennotierter Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024.

Darüber hinaus führt das DRSC eine Serie von Anwenderforen zur ESRS- und Taxonomie-Anwendung durch. Das DRSC gründete zudem in Kooperation mit XBRL Deutschland einen Arbeitskreis zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ziel des Arbeitskreises bilden das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Die Sitzungen der Anwenderforen stehen ausschließlich unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen und sind daher nicht-öffentlich.

Das DRSC hat zusätzlich in mehreren Briefing Papern über die Anforderungen der CSRD und der ESRS, die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung, Besonderheiten für Drittstaatenunternehmen sowie aktuelle Entwicklungen bei den sektorspezifischen Standardsetzungsaktivitäten und der TaxonomieVO informiert. Weiterführende Informationen und die Briefing Paper finden sich auf den einschlägigen Projektseiten. All diese Unterstützungsmaßnahmen des DRSC wurden in der Begründung des RegE begrüßt.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Denny Kutter
Projektmanager
kutter@drsc.de

Dr. Marco Liepe
Projektmanager
liepe@drsc.de